

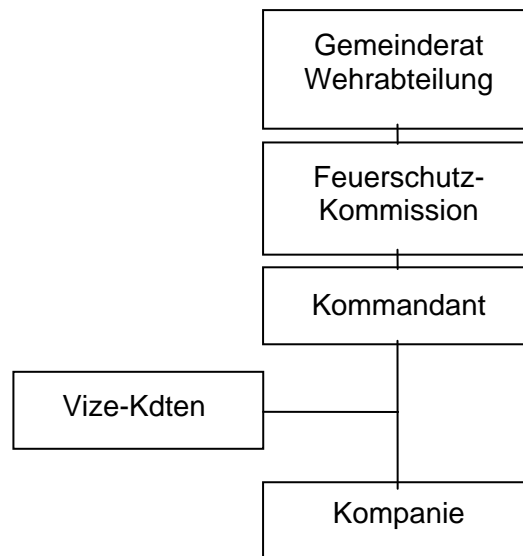
Die Gemeindeversammlung Neuheim, gestützt auf § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 beschliesst:

# **FEUERWEHRREGLEMENT**

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Feuerwehrreglement regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

## **Art. 2 Organisation**



Die Gliederung der Züge und des Stabs wird vom Kommando festgelegt.

## **Art. 3 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

<sup>2</sup> Er ist überdies zuständig für:

- a) die Gesuchstellung für Feuerschutzbeiträge beim Amt für Feuerschutz;
- b) die Übungs-Ersatzzahlung;
- c) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;
- d) alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

**Art. 4**  
**Feuerschutzkommission**

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Sie kann weitere Feuerwehroffiziere oder Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
- <sup>3</sup> Die Wehrsekretärin, der Wehrsekretär oder der Fourier führt das Protokoll.

**Art. 5**  
**Aufgaben der Feuerschutzkommission**

- <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Sie ist überdies zuständig für:
  - a) die Wahl der Offiziere, der Unteroffiziere, des Materialverwalters und der Atemschutzgeräte-warte;
  - b) die Entlassung und den Ausschluss von Feuerwehrleuten;
  - c) die Erarbeitung des Feuerwehrbudgets und die Antragstellung an den Gemeinderat;
  - d) den Erlass von Pflichtenheften für die Angehörigen der Feuerwehr;
  - e) den Entscheid über Gesuche für eine Verlängerung der Dienstzeit über das 48. Altersjahr hin-aus.

**Art. 6**  
**Feuerwehrkommando**

Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die interne Dienstorganisation und Aufgabenteilung, die Einsatzbereitschaft, die Ausrüstung, den Unterhalt von Fahrzeugen und Material sowie für die Ausbildung der Feuerwehr und das Aufgebot für die Rekrutierung verantwortlich.

**Art. 7**  
**Alarmorganisation**

Die Alarmorganisation wird vom Kommando festgelegt.

Sämtliche in der Feuerwehr eingeteilten Personen sind verpflichtet, ihren Telefonapparat an das kantonale Alarmsystem anzuschliessen.

## **Art. 8 Rekrutierung, Einteilung, Entlassung, Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Rekrutierung für die Feuerwehr kann jährlich durchgeführt werden. Das Aufgebot erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die definitive Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt nach absolvierter Grundausbildung. Die Einteilung besorgt das Feuerwehrkommando.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus der Feuerwehr erfolgt am Jahresschlussrapport. Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

<sup>4</sup> Sofern es im Interesse der Feuerwehr liegt, kann die Feuerschutzkommission auf Gesuch des Feuerwehrangehörigen den Verbleib über das 48. Altersjahr hinaus bewilligen.

## **Art. 9 Jahresschlussrapport**

Die Feuerwehr führt jährlich einen Schlussrapport durch. Er umfasst insbesondere folgende Traktanden:

- a) Jahresbericht des Kommandanten oder der Kommandantin;
- b) Rechnungsabnahme der Feuerwehrkasse;
- c) Beförderungen, Eintritte, Austritte;
- d) Ehrungen;
- e) Verschiedenes.

## **Art. 10 Inspektion**

Das Feuerwehrkommando inspiziert jährlich die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute.

## **Art. 11 Übungen, Kurse**

<sup>1</sup> Die Ausbildung erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes und den Weisungen des Amtes für Feuerschutz.

<sup>2</sup> Angeordnete Kurse und Übungen sind für die Aufgebotenen obligatorisch.

<sup>3</sup> Als Entschuldigung gelten Krankheit, Militärdienst und Unfall. Die Weisung des Feuerwehrkommandos über Entschuldigungen regelt die Details. Entschuldigungen sind umgehend nach dem Aufgebot bzw. nach Eintritt des Verhinderungsgrundes schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Übungs-Ersatzzahlung geahndet.

## **Art. 12 Sold, Kursentschädigung**

Die Feuerwehrleute erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze einen Sold. Für Kurse werden sie entschädigt.

**Art. 13**  
**Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Er kann darüber hinaus Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten oder Dritten versichern.

**Art. 14**  
**Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 30. Oktober 1978.

**GEMEINDERAT NEUHEIM**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Gregor Kupper*

*Johannes Notter*

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

20. Juni 1996

Genehmigt durch den Regierungsrat am

10. September 1996